

**Satzung
über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Dorsten
(Vergnügungssteuersatzung)**

vom 18.05.2010

zuletzt geändert durch Satzung vom 20.05.2010

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666) und der §§ 1 bis 3 und §§ 17 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG), vom 21. Oktober 1969 (GV NW S.712) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Dorsten am 16.12.2009 folgende Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Dorsten – Vergnügungssteuersatzung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Veranlagung von Steuern für Vergnügungen im Sinne des § 1a, die vom 01.01.2003 bis 31.12.2009 nach § 8 entstanden sind.

**§ 1a
Steuergegenstand**

Die Stadt Dorsten besteuert folgende im Stadtgebiet stattfindende Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art:

1. Tanzveranstaltungen;
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Betrieb von Bars, Bordellen, Swinger-Clubs oder sonstigen Einrichtungen, die der Prostitution dienen;
4. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen -;
5. Ausspielungen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
6. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Geräten in

- a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
- b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für Jeden zugänglichen Orten.

Zu den Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten gehören nicht Dart, Kicker und Billard, jedoch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind: Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;

1. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
2. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 7 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
3. das Halten von Geräten nach § 1a Nr. 6 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1a Nr. 6 ist der Halter der Geräte (Aufsteller) Veranstalter. In den Fällen des § 1a Nr. 3 ist Veranstalter der Mieter bzw. der Eigentümer/Erbbauberechtigte der Räume, in denen der Betrieb stattfindet.

Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

II. Steuersätze

§ 4

Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1a, Nr. 1 – 4 richtet sich die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes bzw. der Anzahl der Kabinen.
- (2) Die Größe des benutzten Raumes berechnet sich nach der Fläche der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (3) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter
 - a. für die Veranstaltungen nach § 1a, Nr. 1
 - b. für die Veranstaltungen nach § 1a, Nr. 2 bis 4
 - c. Veranstaltungen nach § 1a, Nr. 4 in Kabinen je Kabine 10,00 €Als Kabine gilt ein Raum mit einer Fläche von weniger als 10 m².
- (4) Endet eine Veranstaltung am nächsten Tag bis 6.00 Uhr, so zählt dieser Tag nicht mehr als Veranstaltungstag.
- (5) Die Stadt Dorsten kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 5

Nach dem Spielumsatz

- (1) Die Steuer für Ausspielungen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen (§ 1a Nr. 5) bemisst sich nach dem Spielumsatz. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge. Die Steuer beträgt 15 v. H. des Spielumsatzes.
- (2) Der Spielumsatz für Ausspielungen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen, die bis zum 31.12.2009 beendet worden sind, ist der Stadt Dorsten innerhalb einer Woche nach Bekanntmachung dieser Satzung zu erklären.

- (3) Die Stadt Dorsten kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 6

Nach der Anzahl der Geräte

- (1) Die Steuer für Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnliche Geräte (§ 1a Nr. 6) ohne Gewinnmöglichkeit richtet sich nach der Anzahl der Geräte.
- (2) Die Steuer beträgt je Gerät und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
- | | |
|---|---------|
| 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1a Nr. 6 a) | 40,00 € |
| 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1a Nr. 6 b) | 25,00 € |
- (3) Die Steuer nach Absatz 2 verdreifacht sich bei Geräten, wenn mit ihnen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden, wenn sie Krieg verherrlichen oder verharmlosen, oder wenn sie pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben.
- (4) Besitzt ein Gerät mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein separates Gerät. Geräte mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (5) Bei Geräten, bei denen kein Spieleinsatz in Geld notwendig ist (Spielmarkengeräte), die jedoch nur betrieben werden können, wenn an einem anderen Gerät oder bei einer Person Spielmarken gegen Geld erworben werden, gilt pro Gerät der Steuersatz in analoger Anwendung des Absatzes 2.
- (6) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes ein gleichartiges anderes Gerät, so werden diese Geräte bei der Berechnung der Steuer nur einmal berücksichtigt.

§ 6 a

Nach dem Einspielergebnis

- (1) Die Steuer für Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnliche Geräte (§ 1a Nr. 6) **mit Gewinnmöglichkeit und manipulations-**

sicheren Zählwerken richtet sich nach dem Einspielergebnis. Einspielergebnis ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsätze) abzüglich der ausgezahlten Gewinne. Maßgebend ist der elektronische Kassenausdruck des Spielgerätes. Spielgeräte mit manipulations-sicheren Zählwerken sind Geräte, in deren Software manipulations-sichere Programme eingebaut sind, die die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind (wie z. B. Hersteller, Geräteart/-typ, Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.).

- (2) Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeiten im Sinne des Absatzes 1, die mit nicht manipulationssicheren Zählwerken verwendet werden, wird als Bemessungsgrundlage für die Steuer der Durchschnitt der Einspielergebnisse aller Geräte im Gebiet der Stadt Dorsten festgesetzt. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage ist nach den Geräten im Sinne des § 1a, Nr. 6a und § 1a, Nr. 6b zu differenzieren.
- (3) Die Steuer beträgt 10% des Einspielergebnisses je Gerät im Sinne des Absatzes 1 bzw. der Bemessungsgrundlage nach Absatz 2.
- (4) Die Steuer nach Absatz 3 verdreifacht sich bei Geräten, wenn mit ihnen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden, wenn sie Krieg verherrlichen oder verharmlosen, oder wenn sie pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben.
- (5) Spielgeräte, an denen Spielmarken (Token o. ä.) ausgeworfen werden, gelten als Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne ausgetauscht werden können. Die Benutzung der Spielgeräte durch Weiterspielmarken (Token) steht einer Benutzung durch Zahlung eines Entgeltes gleich. Bei der Verwendung von Spielmarken ist als Bemessungsgrundlage der maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.
- (6) Besitzt ein Gerät mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein separates Gerät. Geräte mit mehr als einer Spielein-

richtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 7

Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Tanzveranstaltungen, Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art, Veranstaltungen in Bars, Bordellen, Swinger-Clubs oder sonstigen Einrichtungen, die der Prostitution dienen, Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen, sowie Ausspielungen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen, die bis zum 31.12.2009 durchgeführt oder begonnen worden sind, sind spätestens zwei Wochen nach Bekanntmachung dieser Satzung bei der Stadt Dorsten anzumelden.
- (2) - gestrichen -
- (3) Die Stadt Dorsten ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Sie beträgt bei Veranstaltungen nach § 1a Nr. 5 mindestens 1.000,- €.
- (4) Der Halter oder die Halterin hat für Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnliche Geräte (§ 1a Nr. 6) ohne Gewinnmöglichkeit, die bis zum 31.12.2009 aufgestellt, geändert, oder abgebaut worden sind, für jeden Aufstellungsort die erstmalige Aufstellung und jede Änderung von Art und Anzahl innerhalb einer Woche nach Bekanntmachung der Satzung zur 1. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Dorsten schriftlich anzuzeigen. Der Austausch eines Gerätes gegen ein gleichartiges Gerät ist nicht anzeigepflichtig.
- (5) Der Halter oder die Halterin hat für Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnliche Geräte (§ 1a Nr. 6) mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken, die bis zum 31.12.2009 aufgestellt, geändert oder abgebaut worden sind, für jedes Gerät getrennt nach Aufstellorten die Aufstellung, die Entfernung, den Softwarewechsel, den Austausch von Mikroprozessoren oder den Austausch des Zählwerkes sowie andere Änderungen, die die Spielabläufe modifizieren oder andere Spiele ergeben, innerhalb einer Woche nach Bekanntmachung der Satzung zur 1. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Dorsten schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige ist die Steueranmeldung nach § 9 Absatz 3 und der Ausdruck des elektronischen Zählwerkes beizufügen.

§ 8 Entstehung des Steueranspruches

- (1) Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit dem Abschluss der Veranstaltung.
- (2) Der Anspruch auf die Steuer nach der Anzahl der Geräte (§ 6) und nach dem Einspielergebnis (§ 6a) entsteht mit dem Tag der Aufstellung des Gerätes und endet mit dem Entfernen des Gerätes an den in § 1a Nr. 6 genannten Orten.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die für zurückliegende Zeiträume festgesetzte Vergnügungssteuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeiten hat der Steuerpflichtige oder die Steuerpflichtige die Steuer je Gerät vierteljährlich zu errechnen und auf einer Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erklären. Dabei ist das Einspielergebnis zugrunde zu legen, welches bis zum Abend des letzten Tages des jeweiligen Quartals erzielt wurde. Die Erklärungen für die Veranlagungsjahre bis einschließlich 2009 sind innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung der Satzung zur 1. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Dorsten einzureichen. Die errechnete Steuer ist abzüglich tatsächlich geleisteter Zahlungen bis zu diesem Zeitpunkt an die Stadtkasse Dorsten zu entrichten.
- (3) § 7 Absatz 5 bleibt unberührt.
- (4) Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung durch die Stadt Dorsten gilt als Steuerfestsetzung. Der Steuerpflichtige oder die Steuerpflichtige kann verlangen, dass er oder sie nach Ablauf des Kalenderjahres oder nach Ende der Steuerpflicht eine Abrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr erhalten. Ein Steuerbescheid ist auszustellen, sofern Steuerpflichtige eine Anmeldung nicht abgeben oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. Sich daraus ergebene Zahlungsbeträge sind innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

- (5) Für die Zeit vom 01.01.2004 bis zum 31.12.2005 ist von dem Steuerpflichtigen oder der Steuerpflichtigen bei noch nicht bestandkräftigen Verfahren innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Satzung zur 1. Änderung der Vergnügnungssteuersatzung der Stadt Dorsten eine Berechnung der Steuer abzugeben. Die Berechnung muss sowohl eine Berechnung der Steuer nach den bisher geltenden Satzungsregelungen als auch nach den mit dieser Satzung in Kraft getretenen Regelungen enthalten. Der Steuerpflichtige oder die Steuerpflichtige hat der Berechnung der zu entrichtenden Steuer den jeweils günstigeren Steuerbetrag je Spielgerät und Besteuerungszeitraum zugrunde zu legen.

§ 9a

Mitwirkungs- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Der Steuerpflichtige oder die Steuerpflichtige hat der Stadt Dorsten alle für die Besteuerung notwendigen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Die Beauftragten der Stadt Dorsten sind berechtigt, das Grundstück der Veranstaltung zu betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen sowie die Geschäftsunterlagen einzusehen.
- (2) Der Halter oder die Halterin von Geräten mit Gewinnmöglichkeiten sind verpflichtet, die Ausdrücke der Zählwerke für jedes Gerät mit Gewinnmöglichkeit zehn Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der Stadt Dorsten vorzulegen. Die Ausdrücke müssen für jedes Geräte lückenlos geführt werden und mindestens Angaben zur Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele und den Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge und der ausgezahlten Gewinne enthalten.

§ 10

Verspätungszuschlag

Für die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei nicht fristgerechter Anmeldung der Veranstaltungen nach § 7 oder die Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) gilt § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 a **Steuerschätzung**

Soweit der Steuerpflichtige oder die Steuerpflichtige den Mitwirkungspflichten bei der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen nicht nachkommt oder die Besteuerungsgrundlagen nicht ermittelt oder berechnet werden können, kann die Stadt Dorsten sie schätzen. Für die Schätzung gilt § 162 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10b **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Absatz 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1969 handelt, wer als Halter von Spielgeräten vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 5 Absatz 2 – Erklärung des Spielumsatzes
2. § 7 Absatz 1 – Anmeldung von Veranstaltungen und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen,
3. § 7 Absatz 3 – Anzeige der erstmaligen Aufstellung sowie Änderung des Gerätebestandes von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit
4. § 7 Absatz 4 – Anzeige über die Aufstellung, die Entfernung, den Softwarewechsel, den Austausch von Mikroprozessoren oder den Austausch des Zählwerkes sowie andere Änderungen, die die Spielabläufe modifizieren oder andere Spiele ergeben bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit mit Einreichung der Zählwerkausdrucke
5. § 9 Absatz 2 – Einreichung der Steueranmeldung
6. § 9a – Aufbewahrung der Zählwerkausdrucke

§ 11 **Inkrafttreten**

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2003 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Dorsten (Vergnügungssteuersatzung) vom 18.05.2010 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Das Innenministerium und das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen haben die nach § 2 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) erforderliche Genehmigung am 10.05.2010 erteilt.

Das Genehmigungsschreiben ist als Anlage beigefügt. *(hier nicht abgedruckt)*

Dorsten, 18.05.2010

Lütkenhorst
Bürgermeister